

Bundesrat

Drucksache 153/2/96

(Grunddrs. 259/95 und 153/96)

16.10.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur "Rehabilitierung,
Entschdigung und Versorgung fr Deserteure,
Kriegsdienstverweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"
- Antrag der Freien Hansestadt Bremen -

Entschlieung des Bundesrates zur "Rehabilitierung,
Entschdigung und Versorgung fr Deserteure,
Kriegsdienstverweigerer und 'Wehrkraftzersetzer' unter
der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft"
- Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern -

Punkt 18 a und b der 703. Sitzung des Bundesrates am 18.
Oktober 1996

Der Bundesrat mge beschlieen:

Es wird eine Entschlieung mit folgendem Inhalt gefat:

"1. Der Bundesrat stellt fest, da Gerichte der Militr-
justiz - durch den NS-Staat als Terrorinstrument der
nationalsozialistischen Willkrherrschaft mibraucht -
vielfach Unrechtsurteile gefllt haben. Er ist der
Auffassung, da bei den Verurteilungen wegen "Deserti-
on/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehr-
dienstverweigerung", soweit sie nicht ohnehin kraft

Ausgeliefert am 17. OKT. 1996 ...

Gesetzes aufgehoben sind, nach den Gesamtumständen die Vermutung für eine Rechtswidrigkeit spricht, etwa weil der zugrunde liegende Tatbestand Ausdruck nationalsozialistischer Gewaltherrschaft war oder die Schwere des Strafmaßes außer Verhältnis zur Schwere der der Verurteilung zugrunde gelegten Tat stand.

2. Aus den Verurteilungen sind keine Folgerungen zum Nachteil der Betroffenen oder deren Hinterbliebenen für die Gewährung finanzieller Leistungen mehr zu ziehen.
3. Personen, die sich aus religiösen Gründen, aus ihrer gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung oder aus sonstigen aner kennenswerten Motiven der (weiteren) Mitwirkung am Kriegsgeschehen entzogen oder gegen bestehende Bestimmungen verstießen, gebührt Achtung. Aber auch Personen, die sich insbesondere gegen Kriegsende aus familiären Gründen, aus Angst oder wegen der zunehmenden Aussichtslosigkeit dem Kriegsgeschehen entzogen, verdienen Verständnis für ihr Verhalten.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß den überlebenden Verurteilten, soweit sie noch keine finanziellen Leistungen im Zusammenhang mit ihrer Verurteilung erhalten haben und die Vermutung für die Rechtswidrigkeit der Verurteilung nicht widerlegt worden ist, als Ausgleich für die erlittenen Maßnahmen Wiedergutmachung gewährt wird. Der Bundesrat geht davon aus, daß Verurteilungen nur dann im einzelnen überprüft werden, wenn dies durch besondere Umstände veranlaßt erscheint.

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wurde durch die Militärjustiz eine außerordentlich hohe Zahl von Strafurteilen wegen "Desertion/Fahnenflucht", "Wehrkraftzersetzung" und "Wehrdienstverweigerung" gefällt. Dabei wurde in zahlreichen Fällen auf Todesstrafe erkannt, die teilweise vollstreckt, teilweise ausgesetzt und in eine andere Strafmaßnahme umgewandelt wurde. Diese Verurteilungen sind aus heutiger Sicht größtenteils entweder wegen des durch nationalsozialistisches Gedankengut geprägten Tatbestands, wegen der im Vergleich zur Tat unverhältnismäßigen Strafe oder im Hinblick auf das zugrunde liegende Verfahren als Unrechtsmaßnahme zu werten. Die Wiedergutmachungsgesetze zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile aus den Jahren 1946 bis 1951 tragen dem Rechnung. Danach sind einschlägige Straferkenntnisse bereits kraft Gesetzes aufgehoben bzw. können auf Antrag aufgehoben werden. Zur ersten Fallgruppe rechnen etwa Straferkenntnisse aufgrund der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Krieg und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafverordnung) vom 17. August 1938 (RGBl 1939 I S. 1455) sowie der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft vom 25. November 1939 (RGBl I S. 2319), vgl. Art. 2 Buchstaben h) und i) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 21 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 28. Mai 1946 (BayGVBl 1946 S. 180). Für die Länder der ehemaligen britischen Zone hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl I S. 1390) Regelungen getroffen.

...

Soweit nach diesen Gesetzen eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufhebung von Urteilen vorgesehen ist, liegt dies auf der Linie anderer gesetzgeberischer Entscheidungen in ähnlichen Konstellationen. So hat sich der Gesetzgeber für nahezu den gesamten Bereich des Unrechts der SED-Willkürherrschaft für den Grundsatz der Einzelfallwürdigung entschieden (§ 1 Abs. 1 StrRehaG). Der Tatbestand der Fahnenflucht ist dabei nicht einmal im Katalog der Regelaufhebungstatbestände aufgeführt, und zwar auch nicht bezüglich des verbrecherischen Grenzregimes der SED-Willkürherrschaft. Dies beruht auf der Erwägung, daß die Fahnenflucht "überwiegend kein politisches Delikt" gewesen sei (BT Drs. 12/2820 S. 28).

Ungeachtet der Tatsache, daß sehr viele Urteile der NS-Militärjustiz rechtsstaatswidrig erlassen worden sind, hat es andererseits auch während des Krieges Urteile gegeben, die nicht als Ausdruck der NS-Willkürjustiz gelten können, weil mit ihnen auch nach heutigem Verständnis strafwürdiges Unrecht geahndet worden ist. Es hat auch Fälle gegeben, in denen die Fahnenflucht oder ein vergleichbares Delikt andere Soldaten in Bedrängnis oder gar Todesgefahr gebracht hat. Auch kann es sein, daß neben Straftaten der Fahnenflucht Delikte der allgemeinen Kriminalität geahndet worden sind. Diese Tatsachen können eine Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls erfordern. Im Hinblick auf die große Zahl der Verurteilungen und der zunehmenden Härte der Entscheidungen in der Spätphase des 2. Weltkriegs sprechen die Gesamtumstände dabei jedoch für eine Vermutung der Rechtswidrigkeit der Verurteilung. Dem steht nicht entgegen, daß ein Teil der Richter der

Militärjustiz im Rahmen der geltenden Bestimmungen um ein faires Verfahren bemüht war und auch die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände berücksichtigte.

Kriegsdienstverweigerern und Soldaten, die aus aner kennenswerten Gründen die genannten Straftatbestände verwirklichten, insbesondere um der nationalsoziali stischen Gewaltherrschaft und verbrecherischen Kriegs zielen nicht Vorschub zu leisten, gebührt Anerkennung. Aber auch Personen, die insbesondere gegen Kriegsende aus persönlichen Motiven, sei es aus Angst vor Kriegs gefangenschaft, Sorge um die Familie oder wegen der als aussichtslos erkannten militärischen Lage gegen geltende Vorschriften verstoßen haben, kann Verständ nis entgegengebracht werden. Sie wurden dann zum Opfer nationalsozialistischer Gewaltherrschaft, wenn die zur Verurteilung führenden Verfahren selbst nicht ord nungsgemäß durchgeführt wurden oder wenn die verhängte Strafe unverhältnismäßig hart war.

Die der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 (Az.: 9 A RV 11/90) entsprechende Ver mutung für eine Rechtswidrigkeit der Verurteilung rechtfertigt es, für die Gewährung finanzieller Lei stungen aus einer solchen Verurteilung keine rechtli chen Folgerungen mehr zu ziehen, sofern sich die Ver mutung nicht im Einzelfall eindeutig widerlegen läßt. Damit sind die Verurteilten und deren Hinterbliebene jedenfalls für die Zukunft so zu stellen, als wäre die Verurteilung nicht erfolgt. Der Bundesrat geht davon aus, daß dies für die versorgungsberechtigten Hinter bliebenen der zum Tod verurteilten und hingerichteten

...

Personen entsprechend der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits im Rahmen der Kriegsopferversorgung beachtet wird.

Diese Bewertung der zur Verurteilung führenden Taten und die Rehabilitierung der Verurteilten verlangt nach Auffassung des Bundesrats für die überlebenden Opfer der Militärjustiz eine persönliche Genugtuung als Akt der Wiedergutmachung, soweit die Betroffenen nicht bereits finanzielle Leistungen erhalten haben. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob dabei einer Pauschalleistung oder einer individuellen Leistungsbeurteilung der Vorzug zu geben ist. Für eine individuelle Leistungsbeurteilung könnte auf die Dauer der Haft oder des haftähnlichen Zustands abgestellt werden."

Begründung (für das Plenum):

1. Den Entschließungsanträgen sowie den Ausschußempfehlungen liegt die Grundthese zugrunde, die Militärgerichtsbarkeit sei generell als Teil des Terrorsystems des Nationalsozialismus zu behandeln. Schon deshalb sowie wegen der Bewertung des 2. Weltkriegs als völkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg seien die Verurteilungen als objektives Unrecht zu werten, ohne daß es auf den Inhalt des Urteils und auf das Motiv für die Verurteilung zugrundeliegende Tat ankomme. Diese Wertung ist nicht haltbar. Die eigenständige Militärjustiz war keine spezifische nationalsozialistische Erfindung, sie gab es als Institution schon vor der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Die bei der Anhörung durch den Rechtsausschuß des Bundestags am 29.11.1995 gegen die Militärjustiz

erhobenen Vorwürfe bezogen sich auch nicht auf die formale Organisation und die Verfahrensvorschriften, sondern auf die Gerichtspraxis. Auch aus der Wertung des 2. Weltkriegs als völkerrechtswidriger und verbrecherischer Angriffskrieg folgt nicht notwendigerweise, daß damit auch die Militärjustiz, deren Zuständigkeit sich auf die eigenen Soldaten und Wehrpflichtigen bezog und nicht gegen die angegriffenen Staaten gerichtet war, als völkerrechtswidrig einzustufen ist.

Unbeschadet der in letzter Zeit zunehmend umstrittenen Bewertung der Wehrmacht, einschließlich der Militärgerichtsbarkeit, sollte die Frage einer Rehabilitierung und Entschädigung der wegen bestimmter Delikte Verurteilten möglichst von der Grundsatzdiskussion über die Stellung der früheren Wehrmacht abgekoppelt werden, um zu einer raschen Lösung für den betroffenen Personenkreis zu kommen.

2. Hinzu kommt, daß der Eindruck nahegelegt wird, es werde nicht fahnenflüchtigen Kriegsteilnehmern zum Vorwurf gemacht, sie hätten ein Terror-Regime unterstützt. Denn es wird herausgestellt, daß alle Verurteilungen wegen Fahnenflucht von Anfang an Unrecht gewesen seien. Dies wird ergänzt durch Ausführungen, wonach jeder Deserteur/Fahnenflüchtige einen Beitrag dazu geleistet habe, "daß sich das verbrecherische Geschehen nicht noch weiter ausgebreitet" habe. Im Gegenschluß bedeutet dies, daß dies bei den Kriegsteilnehmern gerade nicht der Fall war, mit anderen Worten, daß jeder nicht desertierende Soldat einen Beitrag für die Ausweitung des verbrecherischen Geschehens geleistet habe.

...

Durch bloße Lippenbekenntnisse wird dies nicht ausgeräumt.

3. Nach der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 reicht die allgemeine Vermutung für eine Rechtswidrigkeit der Verurteilung für eine Rehabilitation der Verurteilten aus. Jeder Verurteilte kann als rehabilitiert betrachtet werden, sofern nicht im Einzelfall der Gegenbeweis geführt wird. Ein solcher dürfte allenfalls bei besonderen Fallkonstellationen in Betracht kommen. Dies läßt unberührt, daß ein Teil der Unrechtsurteile bereits kraft Gesetzes aufgehoben sein dürfte.
4. Die Feststellung der Vermutung der Rechtswidrigkeit rechtfertigt es, künftig aus den Verurteilungen keine negativen Folgerungen mehr zu ziehen, sofern bisher solche gezogen wurden. Im wesentlichen gilt dies für die Kriegsopferversorgung. Dort dürften aber bereits im Anschluß an die Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991 die meisten Fälle bereinigt worden sein.

Im Anschluß an die Rehabilitierung der Verurteilten erscheint es billig, den noch Überlebenden als persönliche Genugtuung eine Wiedergutmachungsleistung zu gewähren, sofern sie noch keine finanziellen Leistungen erhalten haben, die im Zusammenhang mit der Verurteilung oder deren Folgen stehen.

Als Akt der persönlichen Genugtuung kann die Leistung auf den noch lebenden Personenkreis beschränkt werden. Dies entspricht auch dem Anliegen der Betroffenen.

5. Für die Leistungsgewährung dürfte wohl nur eine eigenständige Regelung in Betracht kommen. Das Allgemeine

Kriegsfolgengesetz und insbesondere das Bundesentschädigungsgesetz bieten zumindest für den Regelfall keine geeignete Anknüpfungsbasis.

Die Verurteilten hätten im Regelfall auch dann keine Entschädigung nach dem BEG erhalten, wenn die Verurteilung von Anfang an als rechtswidrig behandelt worden wäre. Das Bundesentschädigungsgesetz enthält keine allgemeine Entschädigungsregelungen für Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, sondern nur für einen eingeschränkten Personenkreis, der aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde (§ 1 Abs. 1 BEG). Auch bei den als Verfolgte Gleichgestellten (§ 1 Abs. 2 und BEG) handelte es sich um Personen, die aus ähnlichen Gründen oder wegen ihrer engen Beziehung zu verfolgten Personen selbst Opfer der Verfolgungsmaßnahmen wurden. Auf die Frage, ob ein zur Verfolgungsmaßnahme (Freiheitsentzug, Todesstrafe) führendes Urteil formell rechtswirksam oder unwirksam war, kam es für die Anwendung des BEG nicht an.

Die wegen eines der in der Entschließung genannten Delikte verurteilten Personen erfüllten (mit Ausnahme der Wehrdienstverweigerer aus religiösen Motiven) im Regelfall nicht die formellen Voraussetzungen des BEG, da bei den Verurteilungen allein auf die Tat, nicht auf das Motiv abgestellt wurde. Auch Personen, die wegen ihrer engen Verbindung zum Nationalsozialismus von einer Wiedergutmachung nach dem BEG ausgeschlossen wären (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG), konnten Betroffene der militärgerichtlichen Verurteilungen sein. Hinzu kommt noch ein weiterer

...

153/2/96

- 10 -

wesentlicher Unterschied zu den vom BEG erfaßten Fällen. Während die Verfolgung im Sinne des BEG regelmäßig an persönliche Eigenschaften (z. B. Rasse) oder die persönliche Gesinnung (Glaube, politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus) anknüpfte, lag den militärgerichtlichen Verurteilungen regelmäßig ein Verhalten zugrunde, das auch in militärischen Einheiten anderer Staaten nicht gebilligt worden wäre. Der eigentliche Unrechtsgehalt der militärgerichtlichen Verurteilung liegt erst in der häufig überzogenen Reaktion.

Einer Öffnung des BEG für den Personenkreis der militärgerichtlich Verurteilten stünden auch die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes entgegen, wie Antragsfristen und Beweisverfahren sowie die auf den ursprünglich erfaßten Personenkreis zugeschnittenen Schadenstatbestände.